

Die SPD Fraktion und die Fraktion Tübinger Liste schlagen vor, die vorliegenden Antragstexte der Vorlagen 134/2022, 134a/2022 und 134b/2022 wie folgt nacheinander und getrennt abzustimmen.

Unter 2. wird der Antragstext der Anlage 134b/2022 (dort 1.) gegenüber den ursprünglichen Anträgen von SPD-Fraktion und Tübinger Liste modifiziert und vereinheitlicht.

Antrag der Verwaltung:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Bundesverwaltungsgericht gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Tübinger Verpackungssteuer Revision einlegen und begründen zu lassen.

Konsolidierter, textlich modifizierter Antrag SPD und Tübinger Liste aus 134a und 134 b/2022

2. Als Konsequenz aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 29.03.2022- AZ 2 S 3814/20 über die Unwirksamkeit der Tübinger Verpackungssteuer, wird die „Satzung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung einer Verpackungssteuer vom 30.1.2020“ wie folgt ergänzt:

Die Erhebung der Verpackungssteuer wird rückwirkend zum 01.01.2022 und bis auf Weiteres ausgesetzt. Die Aussetzung kann durch Entscheidung des Gemeinderats der Stadt Tübingen beendet werden.

Antrag SPD (Tübinger Liste tritt bei)

3. Die Stadt fördert die Einführung und die Beibehaltung von Mehrwegsystemen trotz der Außerkraftsetzung der Verpackungssteuer durch Entwicklung und Vermittlung eines Werbekonzepts für betroffene Betriebe und die Bereitstellung eines Betrags von weiteren 50.000,- € für die Einführung von Mehrweggeschirr bzw. die Anschaffung einer geeigneten Spülmaschine.

Antrag der Verwaltung

4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine separate Beschlussvorlage zu erstellen, die dem Gemeinderat die Möglichkeit gibt, den politischen Willen zu bekunden, dass die Verpackungssteuer auch dann weiter gelten soll, wenn sie aufgrund des Urteils des VGH modifiziert werden muss.

SPD Fraktion
Fraktion Tübinger Liste

Dr. Gundula Schäfer-Vogel
Ernst Gumrich

27.04.2022